

Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters am Sonntag, 12.04.2026 in der Gemeinde Steina

Gesamtergebnis

Zahl der Wahlberechtigten	1.361
Zahl der Wählerinnen und Wähler	453
Zahl der ungültigen Stimmen	61
Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	392

1.

Stimmen bei der oben bezeichneten Wahl (in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl):

Wahlvorschläge	Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge und ggf. andere Personen (Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Postleitzahl, Wohnort)	gültige Stimmen
CDU	Bürger, Sandro, Consultant (Berater, 01920 Steina)	376
EV Großmann	Großmann, Carsta, Lehrerin, 01920 Steina	2
EV Jannasch	Jannasch, Mario, Dipl. Vermessungsing., 01920 Steina	2
EV Westreicher	Dr. Westreicher, Eduard, Ministerialrat a.D., 01920 Steina	2
EV Bergmann	Bergmann, <u>Nadine</u> Monique, zahnmed. Fachangestellte, 01920 Steina	1
EV Hönicke	Hönicke, <u>Lutz</u> Uwe, Elektrotechniker, 01920 Steina	1
EV Kleinstück	Kleinstück, Armin <u>Guido</u> , Geschäftsführer, 01920 Steina	1
EV Kühne	Kühne, Ralf, Bauhofmitarbeiter, 01920 Steina	1
EV Liebschner	Liebschner, Frank, Ing. für Gießereitechnik im Ruhestand, 01920 Steina	1
EV Meyer	Meyer, Kerstin, Textiltechnologe, 01920 Steina	1
EV Redlich	Redlich, Jens, Oberarzt, 01920 Steina	1
EV Schöne	Schöne, Jörg, Bauhofleiter, 01920 Steina	1
EV Spenke	Spenke, Angela, Polizeibeamtin, 01920 Steina	1
EV Steglich	Steglich, Jonas, Betriebswirt, 01920 Steina	1

2.

Damit wird festgestellt, dass Herr Sandro Bürger mit 376 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt ist.

3.

Rechtlicher Hinweis:

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber, und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i. V. m. § 25 KomWG innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses unter Angabe eines Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen Einspruch einlegen.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur dann zulässig, wenn ihm 0,1 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch zwei Wahlberechtigte beitreten. Bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten ist der Beitritt von mindestens zehn Wahlberechtigten notwendig.

Nach Ablauf der genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 12.04.2026 in Steina festgestellt.

Pulsnitz, den 28.04.2026



Lüke
Bürgermeisterin



Siegel

Aushangort: Vereinshaus, Hauptstr. 64

An der Weißbach 37

Angeschlagen am: 07.05.2026
Veröffentlicht am:

Abgenommen am:
im/in der

Kroneplatz